

# BLATT

**Druck-Beilage  
zum im Bilde**

Altona u. 25 km Umgeb.) 46 Pf., Mecklenb. 1,60 Pf.,  
Preußen u. Ostpreußen) 50 Pf., Reklamen 1,75 Pf.,  
igen" enthaltenen Teile des Blattes auch nach Worte  
n., für Stellengesuche 5 Pf., fette Anfangsworte 8 Pf.,  
staufgabe bis Freitag abds. 7 Uhr, Familien-Anzeigen  
Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen keine Gewähr,  
orgens bis 7 Uhr abends, Sonntags von 8 bis 10 Uhr vorm.  
4, 2829-2831. Nur für Fernverlehr: P. 34-37.  
er Fremdenblatt. Postkontos: Nr. 2577 Damburg,  
d Fernsprecher werden Anzeigen nicht angenommen.

s gefandt.  
urg, Gr. Bleichen 38-50. P

6 Uhr abends

## abgeschossen

### Entwurf eines Gesetzes über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte.

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt,  
zur Wiederherstellung der deutschen Handels-  
flotte den Eigentümern deutscher Kauffahrtei-  
schiffe (§ 1 des Gesetzes betreffend das Flag-  
genrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni  
1899 — Reichs-Gesetzbl. S. 319 —) auf An-  
trag Beihilfen zu gewähren 1. für die Ersatz-  
beschaffung von Schiff und Inventar, wenn das  
Schiff nach dem 31. Juli 1914 durch Maßnah-  
men feindlicher Regierungen oder durch kriege-  
rische Ereignisse verloren gegangen oder erheb-  
lich beschädigt worden ist; 2. zur Deckung der  
Aufwendungen für Instandhaltung des Schif-  
fes, für Hafengelder sowie für Heuer und Un-  
terhalt der Schiffsbesatzung, die dadurch not-  
wendig geworden sind, daß das Schiff infolge  
des Krieges in deutschen Schutzgebieten oder  
in außerdeutschen Ländern festgehalten oder an-  
der Fortsetzung seiner Reise gehindert worden ist.

Eine erhebliche Beschädigung im Sinne des  
Abs. 1 Nr. 1 ist regelmäßig anzunehmen, wenn  
die zur Wiederherstellung des Schiffes erforder-  
lichen Kosten die Hälfte des Friedenswerts er-  
reichen.

§ 2. Deutschen Schiffsbesatzungen der im  
§ 1 Abs. 1 bezeichneten Schiffe können im  
Falle des Verlustes ihrer Habe für deren Wie-  
derbeschaffung gleichfalls Beihilfen gewährt  
werden.

§ 3. Die Beihilfen sind auf die Entschä-  
digungen zur Anrechnung zu bringen, die dem  
Schiffeigentümer und den Schiffsbesatzungen  
nach dem in Aussicht genommenen Reederent-  
schädigungsgesetze etwa gewährt werden.

§ 4. Für die Gewährung der Beihilfen  
gelden die in der Anlage zumengesetzten  
Grundzüge; die Gewährung erfolgt auf Grund  
von Vorschlägen des gemäß § 8 gebildeten  
Reichsausschusses.

Durch die Festsetzung der Beihilfen wird  
ein Rechtsanspruch nicht begründet.

§ 5. Ansprüche auf Ersatz der in den  
§§ 1, 2 bezeichneten Schäden, die auf Grund  
eines Versicherungsverhältnisses, auf Grund des  
§ 635 des Handelsgesetzbuches oder aus einem  
anderen Rechtsgrunde dem Geschädigten zu-  
stehen, gehen bis zur Höhe der gewährten  
Beihilfen auf das Reich über.

Ansprüche auf Entschädigungen oder Ver-  
gütungen, die für ein von einem fremden  
Staate beschlagnahmtes und zurückgehaltenes  
oder angefordertes Schiff gezahlt werden, gehen  
insoweit auf das Reich über, als dem Eigen-  
tümer wegen desselben Schiffes Beihilfen auf  
Grund des § 1 gewährt worden sind.

§ 6. Ist zur Ersatzbeschaffung für ein  
Schiff eine Beihilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1  
gewährt worden und wird das Schiff dem  
Eigentümer wieder zur Verfügung gestellt, so  
ist er verpflichtet, das zurückgegebene Schiff dem  
Reiche zu übereignen. Von der Übereignung  
kann abgesehen werden, wenn der Eigentümer  
sich verpflichtet, die ihm für die Ersatzbeschaf-  
fung gewährten Beihilfen vom Tage der In-  
dienstellung des zurückgegebenen Schiffes ab  
mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und  
in angemessenen Teilbeträgen nach näherer Be-  
stimmung des Reichskanzlers zurückzuzahlen.

§ 7. Die Veräußerung eines Schiffes, zu  
dessen Besatzung eine Beihilfe nach § 1 Abs. 1  
Nr. 1 gewährt worden ist, darf an Ausländer  
vor Ablauf von zehn Jahren nach der Infahrt-  
setzung nur mit Genehmigung des Reichskanz-  
lers erfolgen. Das gleiche gilt für Miet- und  
Frachtverträge zur Beförderung von Gütern, die  
über solche Schiffe im ganzen oder einen ver-  
hältnismäßigen Teil oder einen bestimmt be-  
zeichneten Raum des Schiffes mit Ausländern  
abgeschlossen werden. Der Reichskanzler kann  
die Genehmigung insbesondere davon abhängig  
machen, daß die für das Schiff zur Verfügung  
gestellten Reichsmittel zurückerstattet werden.

Wer im Inland oder im Ausland ein Ver-  
äußerungsgeschäft oder einen Miet- oder Fracht-  
vertrag ohne die nach Abs. 1 erforderliche Ge-  
nehmigung abschließt, wird mit Gefängnis bis  
zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 50 000  
Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, so-  
fern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere  
Strafe verwirkt wird. Der Versuch ist strafbar.

§ 8. Der Reichsausschuß (§ 4) besteht aus  
sieben Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern.  
Von den Mitgliedern und stellvertretenden Mit-  
gliedern muß je eines die Befähigung zum  
Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste  
besitzen. Auf Vorschlag des Reichs-  
kanzlers ernimmt der Bundesrat die Mitglieder  
und Stellvertreter und bestimmt den Vorsitzenden  
und dessen Vertreter. Zur Beschlußfähigkeit ist  
die Anwesenheit von mindestens fünf Mit-  
gliedern erforderlich, unter denen sich mindestens  
ein Mitglied befinden muß, das die Befähigung  
zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste  
besitzt.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit  
Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleich-  
heit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Die Mitglieder stimmen nach ihrer freien Ueber-  
zeugung.

Der Ausschuß kann die Augenscheins-  
annahme beschließen, Zeugen und Sachver-  
ständige auch eidlich vernehmen, eidstattliche  
Versicherungen abnehmen, schriftliche Gutachten  
einfordern, Ausschlußfristen für die Anmeldung  
und die Begründung der Anträge auf Beihilfe  
bestimmen. Der Ausschuß kann mit den Er-  
hebungen ein Mitglied des Ausschusses beauf-  
tragen. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden  
haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Er-  
suchen des Ausschusses oder seines Vorsitzenden  
im Rechtsbilde zu entsprechen, soweit nicht be-  
sondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

außerdem alle Segelschiffe in gro-  
ßer Fahrt.  
e C. Alle anderen Dampfer, mit Aus-  
nahme der in den Klassen A, B,  
D und E ausgeführten.  
e D. Dampfer und Segler in der Nord-  
und Ostseefahrt.  
e E. Seeschlepper, Seesleicher sowie  
Dampfer und Segler in kleiner  
Fahrt.  
Dampfer mit Passagiereinrichtungen, die  
fraglichen Zeit Passagiere bestimmungs-  
mäßig nicht mehr führen, gelten als Fracht-  
schiffe.  
Eine Vergütung für Verlust der Habe kann  
in derjenigen Klasse stattfinden, zu der  
Schiff während der Fahrt gehörte, auf  
die Habe verlorengegangen ist. (Zelgen  
Vergütungsätze.)  
Wegen Papierknappheit sind wir leider  
zwungen, die Begründung zu dem Gesetze  
eine der nächsten Nummern zurückzustellen.